

Arbeitshilfe zum Antragsverfahren für Projektförderungen nach dem Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung

Impressum

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Referat Ältere Menschen

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, (21.06.2019)



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhalt

1. Grundsätzliches

2. Das Antragsverfahren

2.1 Wie wird der Antrag auf Förderung gestellt?

2.2 Was gehört zum vollständigen Antrag?

2.3 Was passiert mit den förderfähigen Anträgen?

2.4 Was passiert nach der Beiratssitzung?

2.5 Wofür wird das schriftliche Einvernehmen benötigt?

1. Grundsätzliches

Der Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung dient der Förderung von Projekten im Rahmen der strukturellen und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Pflegebedarfen und ihrer pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen im Land Bremen.

Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Referats Ältere Menschen.

Die Beantragung von Projekten nach dem Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung kann unter den Voraussetzungen zweier Rechtsgrundlagen erfolgen:

- Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land (Teil 2) (vgl. Gesetzblatt 2019 Nr. 24),
- Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) – Innovationsförderung und Strukturverbesserung (vgl. Amtsblatt 2019 Nr. 58).

Was ist zu beachten?

- Grundsätzlich geht es um Anträge auf Förderung von Projekten.
- Einzelpersonen sowie gewerbliche Anbieter sind von einer Förderung von Projekten nach der Richtlinie sowie nach der Verordnung ausgeschlossen.
- Es gelten die Bestimmungen des Zuwendungsrecht (§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)) sowie deren Nebenbestimmungen ANBest-P (Projektförderungen).

Welche Fristen zur Einreichung des Antrages gibt es?

Es gibt zwei Fristen für die Einreichung von Förderanträgen, nach § 4 Abs. 3 Nr.1, 2 der o.g. Richtlinie sowie nach § 13 Abs.1 Nr.1, 2 der o.g. Verordnung.

Die Fristen für die Antragseinreichung sind abhängig vom voraussichtlichen Start des Förderungsvorhabens:

- Ist geplant, mit dem beantragten Vorhaben zum 1.Januar des Folgejahres zu beginnen, so ist der Antrag bis zum 30.September des laufenden Kalenderjahres einzureichen.
- Ist geplant, mit dem beantragten Vorhaben zum 1.Juli des laufenden Kalenderjahres zu beginnen, so ist der Antrag auf Förderung zum 31.März des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.

2. Das Antragsverfahren

2.1 Wie wird der Antrag auf Förderung gestellt?



Der Antrag auf Projektförderung geht fristgemäß im Referat Ältere Menschen ein.

Nach Eingang wird geprüft, ob der Antrag auf Projektförderung für eine Förderung nach der Verordnung oder nach der Richtlinie in Frage kommt.

Kriterien für eine Förderung nach der Verordnung:

Eine Projektförderung ist nach § 45c SGB XI möglich, für:

- ein nach § 45a SGB XI anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag
- eine ehrenamtliche Initiative oder ehrenamtliche Strukturen
- ein Modellvorhaben.

Eine Projektförderung ist nach § 45d SGB XI möglich, für:

- eine Selbsthilfegruppe,-organisation, oder -kontaktstelle.

Kriterien für eine Förderung nach der Richtlinie:

Eine Projektförderung ist möglich, für

- ein innovatives Angebot zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Pflegebedarfen, deren pflegenden Angehörige sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen.

Die Voraussetzungen/Kriterien nach der Verordnung sind zudem nicht gegeben.

2.2 Was gehört zum vollständigen Antrag?



- Projektbeschreibung/Konzept (Ziel, Was, Wer, Wie, Womit, Wann, Wie oft, Wo)
- Finanzierungsplan (Angabe aller Einnahmen/Ausgaben, inklusive der Drittmittel)
- Erklärung, dass das Projekt noch nicht begonnen hat
- Erklärung, dass keine weiteren Anträge zum selben Projekt bei anderen Kostenträgern bearbeitet werden
- Falls weitere Kostenträger involviert sind: genaue Angaben über ggf. geplante, beantragte oder bereits erhaltene Drittmittel (Kostenträgeradresse, Höhe der Drittmittel, bzw. entsprechende Bescheide)
- ggf. sind Rückfragen zum vorliegenden Antrag zu klären



1. Zwischenziel ist erreicht, wenn der Antrag auf Projektförderung förderfähig nach der Verordnung oder nach der Richtlinie ist.

2.3 Was passiert mit den förderfähigen Anträgen?

Der Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung berät über die förderfähigen Anträge.



Der Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung besteht aus insgesamt sechs Personen, bzw. aus je einem/r Vertreter*in folgender Institutionen:

- Seniorenvertretung (Land Bremen)
- LAG
- BPA
- Vdek
- sowie zwei Vertreter*innen der Senatorin für Soziales.

Die Vertreter*innen der Senatorin für Soziales nehmen die Geschäftsführung wahr. Der Beirat tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.



2. Zwischenziel ist erreicht, wenn der Beirat die förderfähigen Projektanträge nach der Verordnung zu Kenntnis genommen und ggf. darüber beraten hat sowie die Projektanträge nach der Richtlinie empfiehlt. Das Ergebnis der Beiratssitzung wird protokolliert.

2.4 Was passiert nach der Beiratssitzung?

Zu den beratenden Projektanträgen nach der Verordnung muss das schriftliche Einvernehmen zwischen dem Referat Ältere Menschen und den Landesverbänden der Pflegekassen sowie des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. hergestellt werden.

Sobald das schriftliche Einvernehmen der Landesverbände der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. dem Referat Ältere Menschen vorliegt, können die Zuwendungsbescheide für Projektförderungen nach der Verordnung an die Zuwendungsempfänger versendet werden.

Das geht an den Zuwendungsnehmer:



- Zuwendungsbescheid (mit ANBest-P)
- Mittelabruf/Rechtsbehelfsverzicht
- Verwendungsnachweis

2.5 Wofür wird das schriftliche Einvernehmen benötigt?

Für Projekte, die nach der Verordnung gefördert werden, können durch die zuständige Behörde Ko-Finanzierungsmittel beim Bundesversicherungsamt beantragt werden.

Ko-Finanzierungsmittel des Bundes können das jährlich zur Verfügung stehende gesamte Projektfördervolumen des Landes um bis zu 50%, bzw. um bis zu 75% erhöhen.